

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma

Der Firmenname der Gesellschaft lautet:

„Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH“

§ 2

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hansestadt Stendal.

§ 3

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist es, Menschen zu unterstützen, die von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind, Arbeiten durch Teilnahme an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen sowie Berufsförderung durch begleitende Qualifizierungsmaßnahmen zu vermitteln. Die Gesellschaft nutzt darüber hinaus arbeitsmarktpolitische Programme/ Projekte der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Die Gesellschaft entwickelt Projekte und Maßnahmen die im öffentlichen Interesse liegen und das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen. Sie setzt diese Maßnahmen in der Praxis um und rechnet diese gegenüber den Fördermittelgebern ab. Die Gesellschaft verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu erwerben, sofern es für die Erledigung des Gesellschaftsauftrages sinnvoll und notwendig ist. Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 49.420,00 Euro (in Worten neunundvierzigtausendvierhundertzwanzig Euro).
2. Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.

§ 6 Finanzierung des Geschäftsbetriebes

1. Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nutzt die GmbH Finanzierungsmöglichkeiten, die sich aus den entsprechenden Förderrichtlinien für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Arbeitsförderung ergeben.
2. Die Gesellschafter leisten einen jährlichen Zuschuss zur Finanzierung der Zweckerfüllung der Gesellschaft und der Aufwendungen der Geschäftsführung als Nebenleistung im Sinne des § 3 Abs. 2 GmbHG soweit die Einnahmen der Gesellschaft nicht ausreichen. Die Höhe des Zuschusses wird auf Basis des Wirtschaftsplanes jährlich von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt für den Landkreis Stendal veröffentlicht. Für die Offenlegung sind zusätzlich § 325 HGB sowie gesetzliche Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat sie nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten. Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Geschäftsführer kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Im Verhältnis zur Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und an deren Weisungen gebunden.
3. Die Geschäftsführung ist zu Vermögensverfügungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall berechtigt, soweit sie den laufenden Betrieb der Gesellschaft betreffen und soweit dafür im Wirtschaftsplan ein Ansatz gebildet ist.

4. Die Geschäftsführung gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsvorschriften über den Monopolmissbrauch, die Planung den Jahresabschluss und dessen Prüfung und Offenlegung sowie der Veräußerung von Beteiligungen gemäß KVG LSA.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist 2-mal im Kalenderjahr einzuberufen sowie stets dann, wenn 1/10 der Gesellschafter bezogen auf die Gesellschafteranteile oder die Geschäftsführung dies für erforderlich halten.
Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. In Ausnahmefällen kann die Sitzung als Videokonferenz abgehalten werden. Die Durchführung per Videokonferenz bedarf die Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung mit der Frist von 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung, der Entscheidungsvorlagen und Beschlussvorschläge. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafter können auf Einhaltung der Form und Fristen ganz oder teilweise verzichten.
3. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten, bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden aus deren Bürgermeister. Die Gesellschafter können gemäß § 131 Abs. 1 S. 2 KVG LSA bis zu jeweils drei weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden, sofern sie mehr als 15 Anteile am Stammkapital halten. In diesem Fall können die Stimmrechte des Gesellschafters nur einheitlich ausgeübt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Gesellschafterversammlung leitet.
5. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ergibt sich Beschlussunfähigkeit, so ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung mit dem Hinweis „Wiederholungsversammlung“ einzuberufen, die binnen eines Monats stattzufinden hat. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig. Die Anfechtung von Beschlüssen ergeben sich aus dem geltenden Recht.
6. Neben den durch Gesetz zwingend vorgeschriebenen und an anderer Stelle des Gesellschaftervertrages genannten Aufgaben obliegt der Gesellschafterversammlung insbesondere die Beschlussfassung über
 - a. den Wirtschaftsplan und den dreijährigen Finanzplan,
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c. die Entlastung der Geschäftsführer,
 - d. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen,
 - e. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - f. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g. die Höhe der Zuschüsse der Gesellschafter,
 - h. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen,

- i. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
- j. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 20.000 Euro überschritten wird,
- k. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigt. Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Geschäfte, die sich aus dem bestätigten Wirtschaftsplan ergeben,
- l. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten einschließlich Abschluss, Änderung oder Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer,
- m. Entscheidung über wesentliche Strukturmaßnahmen der Gesellschaft einschließlich der Entscheidung über die Schließung von Betriebsstätten,
- n. Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- o. Entscheidung über Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, soweit es sich nicht um die Durchführung von Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes handelt,
- p. Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die im § 10 Abs. 5 lit. a), b), c), d), e), f), g), h), i), k), l), m), n), und p) genannten Beschlussgegenstände mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nicht zwingend eine höhere Stimmen- oder Kapitalmehrheit erforderlich ist. Ansonsten werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- 7. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vor dem Vorsitzenden der Versammlung sowie den Geschäftsführern zu unterschreiben. Von der Niederschrift muss jeder Gesellschafter eine Ausfertigung erhalten.
- 8. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. So gefasste Beschlüsse sind nachrichtlich in die nächste Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Stimmrecht

- 1. Die Gesellschafter haben je 520 Euro (in Worten fünfhundertzwanzig) der Geschäftsanteile eine Stimme.
- 2. Nehmen der Landrat bzw. der Bürgermeister (die Gesellschafter) ihr Stimmrecht nicht persönlich wahr, können sie dieses auf namentlich benannte Bevollmächtigte oder auf einen anderen Gesellschafter übertragen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- 1. Die Geschäftsführung stellt nach Maßgabe des – § 133 KVG LSA in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf der Grundlage einer mittelfristigen Vorausschau für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht

sowie einen dreijährigen Finanzplan einschließlich Investitionsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und beschließen kann.

2. Sofern der Wirtschaftsplan Auswirkungen auf den Haushalt der Gesellschafter hat, sind Wirtschaftsplan und Finanzplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die entsprechenden Haushaltsansätze den Gesellschaftern rechtzeitig im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen bekannt sind.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt zu prüfen, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, durch den Wirtschaftsprüfer entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) prüfen und in seinem Bericht die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte darstellen zu lassen. Den Gesellschaftern werden die Informationsrechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG sowie § 133 KVG LSA eingeräumt.
3. Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter sowie der Landesrechnungshof können sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zwecke der Prüfung den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 14

Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.
2. Ansprüche der Gesellschafter sind nicht auf Dritte übertragbar und nicht verpfändbar.
3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 34 GmbHG ist möglich und erfolgt ohne Abfindung.

§ 15

Kündigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft

1. Das Gesellschafterverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit 6-monatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Kündigt ein Gesellschafter, so hat er seinen Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig, entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis zum Nominalwert zum Kauf anzubieten.

3. Wird das Angebot nicht angenommen, kann der Anteil von einem Gesellschafter, einem Dritten oder der Gesellschaft übernommen werden.
4. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters (Abtretung von Geschäftsanteilen) hat dieser nur Anspruch auf seinen eingezahlten Anteil am Stammkapital zum Nominalwert. Weitere Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

1. Löst sich die Gesellschaft auf Beschluss auf, wird das Vermögen der Gesellschaft unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile (§ 72 GmbHG) verteilt.
2. Die Gesellschafterversammlung kann mit 2/3 der Stimmen des Stammkapitals auch einen Beschluss herbeiführen, das Vermögen wirtschaftsförderlichen Zwecken des Landkreises zu übertragen.

§ 17

Schlussbestimmungen

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundungen vorgeschrieben sind.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte ein Bestimmung des vorliegenden Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll nicht der ganze Vertrag ungültig sein, sondern nur die betreffende Bestimmung den gesetzlichen Notwendigkeiten entsprechend angepasst werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Mitwirkung an einer gegebenenfalls notwendigen Änderung.